

Dieses Heft erscheint
jeden Samstag.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 2 M.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlung- und
Zahlstellen-Anzeigen die
3 getragene Kolonnen-Zeile
50 J
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Bern.
Erud von C. H. S. Meijer & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionschluss: Sonnabend morgens 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Altonastraße 7, St. - Fernsprech-Anschluss 3002.

Neue Richtlinien für das Schlichtungsverfahren.

Schon seit längerer Zeit harret die Frage des Schlichtungsverfahrens ihrer Erledigung. Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die in das Kampfgelände zweier stark ringender Mächte eingreift, so ist es wohl angebracht, daß die gesamte Materie im Vorstadium gründlich geprüft wird, ehe sie zum Abschluß kommt. Uebereilung wäre in diesem Falle verfehlt. Das „Korrespondenzblatt“ Nr. 3 stützt den jetzigen Entwurf wie folgt:
Das Schlichtungsverfahren wird gegenwärtig im Reichsarbeitsministerium einer eingehenden Neubearbeitung unterzogen. Seit dem im Mai 1920 veröffentlichten Entwurf, der in Gewerkschaftskreisen lebhafteste Proteste auslöste, haben eingehende Beratungen mit Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände stattgefunden. Ihr Ergebnis war eine völlige Umgestaltung des Aufbaues des Schlichtungsverfahrens, von der auch wesentliche Grundzüge des früheren Entwurfs nicht verschont blieben. Auf Grund der in diesen Beratungen aufgestellten Richtlinien wird gegenwärtig ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der bereits fertig sein, aber noch nicht die Zustimmung des Reichsrats gefunden haben soll. Jedenfalls ist dieser Entwurf seither weder dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat noch dem Reichstag zugegangen. Das schließt nicht aus, daß in einer beschränkten Öffentlichkeit zahlreiche Vorentwürfe aus den verschiedensten Stadien der Vorbereitung kursieren, die mangels genügender Datierung und Kennzeichnung als fertige Regierungsentwürfe angesehen werden und Anlaß zu den gewagtesten Stellungnahmen gegeben haben. Wenn sich auch nicht vermeiden läßt, daß solche Vorentwürfe aus den Händen berufener Ratgeber in andere Hände gelangen, so müßten sie doch immer als unverbindliche Vorentwürfe kenntlich gemacht werden, damit Mißverständnisse vermieden werden.
Da die Regierung noch mit einer gewissen Frist bis zur Gesetzgebung der neuen Schlichtungsordnung rechnet, so hat das Reichsarbeitsministerium zunächst nach der für die das Schlichtungsverfahren regelnden Verordnung vom 23. Dezember 1918 neue Richtlinien vom 30. November 1920 herausgegeben. (Vergleiche „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 5.) Einleitend wird in diesen Richtlinien darauf hingewiesen, daß das Schlichtungsverfahren in erster Linie dem Ausgleich bei Gesamtfreitigkeiten zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und der gesamten Arbeitnehmer-schaft dient, daß ihm aber außer diesen Gesamtfreitigkeiten auch Einzelfreitigkeiten einzelner Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber teils neben dem Rechtsweg, teils unter Ausschluß des letzteren übertragen wurden, insbesondere auch durch das Betriebsrätegesetz. Schließlich haben die Schlichtungsausschüsse zur Zeit mangels anderer geeigneter Stellen noch verwaltende, aufsichtführende und strafgerichtliche Aufgaben übernehmen müssen. Sie werden weiter durch Vereinbarung der Parteien als bereisbarte Schlichtungsstellen tätig. Das Schlichtungsverfahren zerfällt in zwei Abschnitte: das Verfahren vor dem gesetzlichen Schlichtungsausschuss, dem Sonderflichtungsausschuss oder der vereinbarten Schlichtungsstelle und in das Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar. In gewissen Fällen, besonders nach § 37 des Betriebsrätegesetzes, entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig, so daß ein Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar nicht mehr in Frage kommt.
In den Richtlinien wird zunächst das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss geregelt. Der erste Abschnitt behandelt die Zusammenziehung des Schlichtungsausschusses aus je zwei ständigen und einem unständigen Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Ein unparteiischer Vorsitzender hat mitzuwirken, wenn der Schlichtungsausschuss dies allgemein oder im einzelnen Fall beschließt oder die Zugehörigkeit in einem Gesetz besonders vorgeschrieben ist (z. B. in § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter). Die Parteien können sich mit einer abweichenden Bezeichnung des Schlichtungsausschusses einverstanden erklären; dann handelt es sich aber nicht um ein gesetzliches, sondern um ein vereinbartes Schlichtungsverfahren. Die abweichende Bezeichnung ist daher nur zulässig, soweit der Streitgegenstand vor einer vereinbarten Schlichtungsstelle zum Austrag gebracht werden kann. Die Zusammenziehung der vereinbarten Schlichtungsstelle ist dem Willen der Parteien überlassen; erforderlich ist aber, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark vertreten sind.
Der zweite Abschnitt regelt die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses. Für die sachliche Zuständigkeit kommen vier Arten von Schlichtungsstellen in Frage: a) Vereinbarte Schlichtungsstellen, die zwischen den Parteien allgemein oder für den einzelnen Fall vereinbart sind; b) gesetzliche Schlichtungsausschüsse; c) Sonderflichtungsausschüsse (auch Bezirks- und Zentralflichtungsausschüsse) für Unternehmungen des Reichs oder der Länder und d) das Reichsarbeitsministerium oder eine von diesem beauftragte Schlichtungsstelle (z. B. beim Landes-einigungsamt oder Demobilisierungskommissar). Die örtliche Zuständigkeit regelt sich gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung nach dem Beschäftigungsort und bei Beteiligung von Arbeitnehmern aus mehreren Bezirken nach dem Ort, in dem der erste Anruf erfolgt.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Anrufung durch die Partei, durch den Demobilisierungskommissar und auf Eingreifen von Amts wegen. Die Anrufung durch die Partei kann bei Gesamtfreitigkeiten durch den Arbeitgeber, die Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Arbeitnehmer-schaft erfolgen. Berufsvereinigungen bedürfen zur Anrufung der Zustimmung der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer. Doch sind bei der Durchführung, dem Abschluß oder der Abänderung von Tarifverträgen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen selbständig zur Anrufung berechtigt. Ein Eingreifen von Amts wegen kommt nur bei Gesamtfreitigkeiten in Betracht. Der Demobilisierungskommissar kann den Schlichtungsausschuss bei allen Einzel- und Gesamtfreitigkeiten anrufen, die sich aus der Anwendung der Verordnung vom 12. Februar 1920 ergeben. Bei Einzelfreitigkeiten wird er von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn es sich um Streitfälle von größerer Bedeutung handelt, die für ähnlich liegende Fälle vorbildlich werden oder zu Gesamtfreitigkeiten führen können.
Der vierte Abschnitt behandelt das Verfahren selbst. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 regelt das Verfahren nur in den Hauptzügen und läßt den Schlichtungsausschüssen im übrigen freie Hand. Die Richtlinien erblicken den Hauptzweck des Schlichtungsverfahrens nicht in der Herbeiführung einer Entscheidung, sondern eines billigen Ausgleichs, den auch das Interesse der Allgemeinheit erfordert. Deshalb könnten Verfahrensbestimmungen der Prozeßgesetze hier nur mit großer Vorsicht angewendet werden, und die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung seien überhaupt unanwendbar. Auch ein Veräumnisverfahren sei nicht zulässig. Die Verhandlung hat regelmäßig in Anwesenheit beider Parteien stattzufinden. Erscheint eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht, so empfehle es sich, sie durch erneute Ladung unter Androhung der hierfür vorgesehenen Strafen zum Erscheinen zu veranlassen. Ein Schiedspruch könne zwar auch in Abwesenheit einer Partei gefällt werden, das dürfe aber nur in Ausnahmefällen geschehen, wenn die Sache ganz geklärt sei und aus dem Nichterscheinen einer Partei auf die Richtigkeit des Vorbringens der anderen Partei geschlossen werden könne. In der Regel sei es aber unzulässig, lediglich die Ausführungen der einen Partei einem Schiedspruch als wahr zugrunde zu legen. Ein solches Verfahren könne sich als Verletzung der amtlichen Aufklärungspflicht darstellen und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur nochmaligen Verhandlung durch den Demobilisierungskommissar rechtfertigen.
Ueber die Öffentlichkeit des Verfahrens bestehen keine bestimmten Vorschriften. Hier habe der Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Bei der Beratung des Schlichtungsausschusses haben sämtliche Mitglieder der Kammer in Abwesenheit aller am Schiedspruch nicht beteiligten Personen mitzuwirken.
Die Befugnis zur Vertretung entspricht dem Anrufungsrecht. Soweit Arbeitgeber und Arbeitnehmervereinigungen zu ihrem Auftreten einer Zustimmung bedürfen, kann der Schlichtungsausschuss den Nachweis ihrer Erteilung verlangen; für sie sind ihre ständigen Vertreter (Syndiz, Gewerkschaftssekretäre) zur Verhandlung zuzulassen. Eine Vertretung durch berufsmäßige Sachwalter widerspricht dem Wesen des Schlichtungsverfahrens, in dem auf die Beteiligten persönlich eingewirkt werden soll. Eine Vertretung durch Anwälte ist daher unzulässig, wie auch die Vertretung durch Angestellte einer Vereinigung, der die Partei nicht selbst angehört. Nur bei Einzelfreitigkeiten werden ausnahmsweise (Verhinderung einer Partei durch große Entfernung oder Krankheit) Rechtsanwälte als Vertreter zugelassen.
Als Beweismittel gelten nur die Vernehmung von Auskunftspersonen als Zeugen oder Sachverständige. Eine Vernehmung ist weder durch den Schlichtungsausschuss noch durch Vermittlung eines Gerichts möglich. Gebühren für Auskunfts- personen sind nicht vorgesehen und können daher nicht gewährt werden. Eine Entnahme von Geschäftsbüchern und Prüfung des Betriebes durch Dritte kann nur verlangt werden, soweit hierfür besondere Verpflichtungen (Tarifverträge) bestehen.
Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist in erster Linie, im Wege gütlicher Einigung einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt ein solcher zustande, so steht er in seinen Rechtswirkungen einem ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses abgeschlossenen Vertrag gleich. Es muß also gegebenenfalls auf Vollziehung des Schiedspruchs vor Gericht geklagt werden. In Gesamtfreitigkeiten hat der Schlichtungsausschuss mangels Einigung beider Parteien keine Auffassung des Streitfalls in einem „Schiedspruch“ niederzulegen, der nur den Vorschlag zum Abschluß eines Vertrags zur Annahme seitens der Parteien darstellt. Der Schiedspruch muß nach Form und Inhalt geeignet sein, an die Stelle einer Vereinbarung zwischen den Parteien zu treten. Er darf zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufen, sich auch nicht über rechtsgültige vertragliche Abmachungen (Tarif-

verträge) hinwegsetzen, sondern soll sich im Interesse der Vertragstreue im allgemeinen darauf beschränken, den Parteien eine von ihm für notwendig gehaltene Abänderung bestehender Vereinbarungen zu empfehlen. Es empfehle sich, bei Abschluß von Tarifverträgen die Vertragsbestimmungen so zu gestalten, daß durch Aenderung der Lebensverhältnisse erforderliche Aenderungen des Vertragsinhalts möglich bleiben.
Eine schriftliche Begründung des Schiedspruchs ist nicht vorgeschrieben, sei aber in allen Fällen, besonders bei Rechtsstreitigkeiten, zu empfehlen, henn sie erleichtert die sachgemäße Nachprüfung und die Auslegung.
Der Schiedspruch ist zu veröffentlichen. Die Form der Veröffentlichung ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Schlichtungsausschusses anheimgegeben.
Offenbare Unrichtigkeiten in der Fassung des Schiedspruchs sind jederzeit, auch ohne Antrag, zu berichtigen. Den Parteien ist von der Berichtigung Kenntnis zu geben.
Im zweiten Teil der Richtlinien wird das Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar geregelt. Es unterscheidet sich von dem der Schlichtungsausschüsse darin, daß hier, wenn eine Einigung der Parteien ausgeschlossen erscheint und die notwendige Klärung auf das allgemeine Wirtschaftsleben eine Verlegung der Streitigkeit dringend verlangt, die Verbindlichkeits- erklärung als letztes Hülfsmittel in Betracht kommt. Eine unrichtige Anwendung dieser Maßnahme wurde den Willen der Parteien zu gütlicher Einigung schwächen und damit den ganzen Tarifvertragsgebanten gefährden. Bei Einzelfreitigkeiten um gesetzliche Ansprüche der Beteiligten müße die Verbindlichkeitsklärung in weitestem Umfang zugelassen werden. Hier werde der Demobilisierungskommissar einem Schiedspruch in der Regel auch zur Durchführung verweisen müssen. Die Befugnis des Demobilisierungskommissars zur Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen ergibt sich aus den §§ 25 und 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920. Der Demobilisierungskommissar kann nicht nur die Schiedsprüche der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse, sondern auch solche der an ihre Stelle tretenden sonstigen Schlichtungsstellen für verbindlich erklären, doch wird hier noch größere Vorsicht empfohlen als bei ersteren.

Ueber die Einleitung des Verfahrens wird gesagt, daß es bei Einzelfreitigkeiten der interessierten Partei überlassen bleibt, die Verbindlichen des Schiedspruchs zu beantragen. Bei Gesamtfreitigkeiten, namentlich solchen wichtiger Art, habe dagegen der Demobilisierungskommissar von Amts wegen zu prüfen, ob es im allgemeinen Interesse liege, die widerstrebende Partei oder unter Umständen auch beide Seiten zur Annahme des Schiedspruchs zu zwingen. Für die Parteien beträgt die Antragsfrist für die Verbindlichkeitsklärung zwei Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem ihr die Abklärung des Schiedspruchs durch die andere Partei bekanntgeworden ist, spätestens mit Ablauf der Erklärungsfrist. Der Antrag ist zweckmäßig an den Schlichtungsausschuss zu stellen, der ihn nebst Akten dem Demobilisierungskommissar übermittelt. Auch nach Ablauf der Antragsfrist kann die Verbindlichkeitsklärung von Amts wegen erfolgen. In Streitfällen, in denen das Reichsarbeitsministerium den Schiedspruch gefällt hat, ist dieses für die Verbindlichkeitsklärung selbst zuständig.
Das Verfahren erstreckt sich auf die beschleunigte Prüfung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und der gesetzlichen und Willkürsgründe des Schiedspruchs. Vor der Entscheidung sind stets die Parteien zu hören, und zwar, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, in mündlicher Verhandlung, in der das Streitverhältnis auf der Grundlage des Schiedspruchs unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe der Parteien zu erörtern ist. Dabei können neue Behauptungen und neue Beweismittel nicht vorgebracht werden, sofern es sich nicht um Tatsachen handelt, die erst nach Fällung des Schiedspruchs eingetreten oder bekanntgeworden sind. Doch kann der Demobilisierungskommissar eine Nachprüfung der Grundlage des Schiedspruchs vornehmen. Auch in diesem Abschnitt des Verfahrens soll auf gütliche Einigung der Parteien hingewirkt werden.
Die Verbindlichkeitsklärung selbst ist in der Entscheidung entweder auszusprechen oder abzulehnen. In letzterem Falle empfehle es sich, den Zeitpunkt der Wartbarkeit festzusetzen, falls sich dies nicht schon aus dem Schiedspruch ergibt. Eine teilweise Verbindlichkeitsklärung scheidet nur soweit zulässig, als nicht zwischen einzelnen Teilen des Schiedspruchs ein innerer Zusammenhang besteht. Bei Gesamtfreitigkeiten werde sie kaum in Frage kommen, bei Einzelfreitigkeiten sei aber denkbar. Zur Abänderung eines Schiedspruchs sei aber der Demobilisierungskommissar nicht befugt. Die Entscheidung ist stets endgültig, mag es sich um Verbindlichkeitsklärung oder Ablehnung handeln. Sie ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.
Ergeben sich im Verfahren Verletzungen materieller oder formeller Art seitens des Schlichtungsausschusses, so kann der Demobilisierungskommissar die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückverweisen. Die Zurückverweisung wird stets erfolgen, wenn wesentliche Formvorschriften verletzt sind (ungenügende Bezeichnung des Schlichtungsausschusses ohne Einverständnis der Parteien).

Ueber die Einleitung des Verfahrens wird gesagt, daß es bei Einzelfreitigkeiten der interessierten Partei überlassen bleibt, die Verbindlichen des Schiedspruchs zu beantragen. Bei Gesamtfreitigkeiten, namentlich solchen wichtiger Art, habe dagegen der Demobilisierungskommissar von Amts wegen zu prüfen, ob es im allgemeinen Interesse liege, die widerstrebende Partei oder unter Umständen auch beide Seiten zur Annahme des Schiedspruchs zu zwingen. Für die Parteien beträgt die Antragsfrist für die Verbindlichkeitsklärung zwei Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem ihr die Abklärung des Schiedspruchs durch die andere Partei bekanntgeworden ist, spätestens mit Ablauf der Erklärungsfrist. Der Antrag ist zweckmäßig an den Schlichtungsausschuss zu stellen, der ihn nebst Akten dem Demobilisierungskommissar übermittelt. Auch nach Ablauf der Antragsfrist kann die Verbindlichkeitsklärung von Amts wegen erfolgen. In Streitfällen, in denen das Reichsarbeitsministerium den Schiedspruch gefällt hat, ist dieses für die Verbindlichkeitsklärung selbst zuständig.
Das Verfahren erstreckt sich auf die beschleunigte Prüfung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und der gesetzlichen und Willkürsgründe des Schiedspruchs. Vor der Entscheidung sind stets die Parteien zu hören, und zwar, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, in mündlicher Verhandlung, in der das Streitverhältnis auf der Grundlage des Schiedspruchs unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe der Parteien zu erörtern ist. Dabei können neue Behauptungen und neue Beweismittel nicht vorgebracht werden, sofern es sich nicht um Tatsachen handelt, die erst nach Fällung des Schiedspruchs eingetreten oder bekanntgeworden sind. Doch kann der Demobilisierungskommissar eine Nachprüfung der Grundlage des Schiedspruchs vornehmen. Auch in diesem Abschnitt des Verfahrens soll auf gütliche Einigung der Parteien hingewirkt werden.
Die Verbindlichkeitsklärung selbst ist in der Entscheidung entweder auszusprechen oder abzulehnen. In letzterem Falle empfehle es sich, den Zeitpunkt der Wartbarkeit festzusetzen, falls sich dies nicht schon aus dem Schiedspruch ergibt. Eine teilweise Verbindlichkeitsklärung scheidet nur soweit zulässig, als nicht zwischen einzelnen Teilen des Schiedspruchs ein innerer Zusammenhang besteht. Bei Gesamtfreitigkeiten werde sie kaum in Frage kommen, bei Einzelfreitigkeiten sei aber denkbar. Zur Abänderung eines Schiedspruchs sei aber der Demobilisierungskommissar nicht befugt. Die Entscheidung ist stets endgültig, mag es sich um Verbindlichkeitsklärung oder Ablehnung handeln. Sie ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.
Ergeben sich im Verfahren Verletzungen materieller oder formeller Art seitens des Schlichtungsausschusses, so kann der Demobilisierungskommissar die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückverweisen. Die Zurückverweisung wird stets erfolgen, wenn wesentliche Formvorschriften verletzt sind (ungenügende Bezeichnung des Schlichtungsausschusses ohne Einverständnis der Parteien).

Ueber die Einleitung des Verfahrens wird gesagt, daß es bei Einzelfreitigkeiten der interessierten Partei überlassen bleibt, die Verbindlichen des Schiedspruchs zu beantragen. Bei Gesamtfreitigkeiten, namentlich solchen wichtiger Art, habe dagegen der Demobilisierungskommissar von Amts wegen zu prüfen, ob es im allgemeinen Interesse liege, die widerstrebende Partei oder unter Umständen auch beide Seiten zur Annahme des Schiedspruchs zu zwingen. Für die Parteien beträgt die Antragsfrist für die Verbindlichkeitsklärung zwei Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem ihr die Abklärung des Schiedspruchs durch die andere Partei bekanntgeworden ist, spätestens mit Ablauf der Erklärungsfrist. Der Antrag ist zweckmäßig an den Schlichtungsausschuss zu stellen, der ihn nebst Akten dem Demobilisierungskommissar übermittelt. Auch nach Ablauf der Antragsfrist kann die Verbindlichkeitsklärung von Amts wegen erfolgen. In Streitfällen, in denen das Reichsarbeitsministerium den Schiedspruch gefällt hat, ist dieses für die Verbindlichkeitsklärung selbst zuständig.
Das Verfahren erstreckt sich auf die beschleunigte Prüfung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und der gesetzlichen und Willkürsgründe des Schiedspruchs. Vor der Entscheidung sind stets die Parteien zu hören, und zwar, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, in mündlicher Verhandlung, in der das Streitverhältnis auf der Grundlage des Schiedspruchs unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe der Parteien zu erörtern ist. Dabei können neue Behauptungen und neue Beweismittel nicht vorgebracht werden, sofern es sich nicht um Tatsachen handelt, die erst nach Fällung des Schiedspruchs eingetreten oder bekanntgeworden sind. Doch kann der Demobilisierungskommissar eine Nachprüfung der Grundlage des Schiedspruchs vornehmen. Auch in diesem Abschnitt des Verfahrens soll auf gütliche Einigung der Parteien hingewirkt werden.
Die Verbindlichkeitsklärung selbst ist in der Entscheidung entweder auszusprechen oder abzulehnen. In letzterem Falle empfehle es sich, den Zeitpunkt der Wartbarkeit festzusetzen, falls sich dies nicht schon aus dem Schiedspruch ergibt. Eine teilweise Verbindlichkeitsklärung scheidet nur soweit zulässig, als nicht zwischen einzelnen Teilen des Schiedspruchs ein innerer Zusammenhang besteht. Bei Gesamtfreitigkeiten werde sie kaum in Frage kommen, bei Einzelfreitigkeiten sei aber denkbar. Zur Abänderung eines Schiedspruchs sei aber der Demobilisierungskommissar nicht befugt. Die Entscheidung ist stets endgültig, mag es sich um Verbindlichkeitsklärung oder Ablehnung handeln. Sie ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.
Ergeben sich im Verfahren Verletzungen materieller oder formeller Art seitens des Schlichtungsausschusses, so kann der Demobilisierungskommissar die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückverweisen. Die Zurückverweisung wird stets erfolgen, wenn wesentliche Formvorschriften verletzt sind (ungenügende Bezeichnung des Schlichtungsausschusses ohne Einverständnis der Parteien).

Am Sonntagabend lag ein Briefbogen vor, von dem die eine von den Anhängern der Moskauer Organisation eingeschickt war und sich für den "Offenen Brief" sowie die Parteien der kommunistischen Partei ausprägte, während die andere sich auf den Boden der Arbeit in der Fabrik und in der Fabrik und in der Fabrik... Nach sehr heftiger Diskussion und lebhaften Auseinandersetzungen an denen sich sechs Anhänger der Moskauer und zwei der Hamburger Fraktion beteiligten, gelangte gegen 24 Stimmen folgende Resolution zur Annahme:

Die am 6. Februar 1921 abgehaltene Generalversammlung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands beschließt:

Angesichts des sich abzeichnenden Bruderkampfes, der zur Zeit im Schoß des gesamten Proletariats in der deutschen Arbeiterklasse, namentlich auf politischem Gebiete, tobt, stellt sich die Generalversammlung mit aller Bestimmtheit auf den Boden der Antihamburger Internationale, die 26 000 freigeigenschaftlich organisierte Arbeiter umfaßt. Sie erkläre in dem Bestreben, Teile der deutschen Gewerkschaften zur sogenannten "Moskauer Internationalen" herüberzuziehen, eine schwere Gefahr für die Einheit und Geschlossenheit nicht nur der deutschen, sondern auch der internationalen Gewerkschaftsbewegung, dem zur Zeit noch einzigen feinen Bollwerk gegen die Kapitalistklasse.

Indem die Generalversammlung diese Bestrebungen auf das entschiedenste verurteilt, verpflichtet sie alle Mitglieder, stets für die Einheit und Geschlossenheit der Gewerkschaftsbewegung zu wirken, namentlich allen Sonderbestrebungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Die Generalversammlung ermächtigt von allen maßgebenden Körperschaften, A. D. G. W. A. und Hauptortsdienst ein festes, klares Bekenntnis und Gangehen für den Kampfsitz des Proletariats. Vor allen Dingen und in erster Linie rüchschließen und mit allen gewerkschaftlichen Mitteln durchzuführenden Kampf für die Sozialisierung.

Ein Aufruf auf Festhaltung des "Vorwärts"-Bouloirs wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Die Wahlen zur Ortsverwaltung ergaben gegen eine kleine Minderheit folgenden Resultat: 1. Bevollmächtigter W. Reimann, 2. Bevollmächtigter H. Müller, Kassierer L. Müller, Schriftführer Frig. Haneberg, Revisoren Frig. Bräse, Hermann Busch und Richard Reimann; Beisitzer Paul Wever, Karl Köhler, Agnes Danneberg, August Pöhl, Paul Schwamm, Ernst Neumann, Elise Köber, Otto Wendt und Robert Albrecht; zum Gewerkschaftsrat wurden gewählt Karl Schulz, Hans Buchholz, Franz Gansow, Max Nische und Frig. Arnold.

Der Verlauf der Generalversammlung beweist, daß der überwiegende Teil der Fabrikarbeiter Berlin sich auf den Boden erhebt und einiglosener Gewerkschaftsarbeit stellt und für Sonderbestrebungen, gleichviel von welcher Seite, in ihren Reihen kein Raum ist.

Braunschweig. Unsere Generalversammlung tagte am 18. und 28. Januar. In Kapfenberg gab Kollege Berndt. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von Ausgabe von 874 211,35 Mk. Die Hauptkasse von 174 651,23 Mk. Der Kassenbestand für das 1. Quartal 1921 beträgt 39 303,00 Mk. Der Mitgliederbestand war am Schlusse des Jahres 1919 9730, am Schlusse des Jahres 1920 dagegen 9390 Mitglieder. Wir hatten einen Verlust von 340 Mitgliedern im Berichtsjahre. Dieser geringe, wenn auch schmerzliche Verlust ist auf die geringe Beschäftigungsdauer in der Konsumindustrie, die Verdrängung des Demobilisierungssoldaten, monach vertriebenen Frauen nicht mehr beschäftigt werden dürfen, zurückzuführen. Durch die Betätigungsdauer ist nennenswerter Mangel nicht zu verzeichnen gewesen. Diese Umstände hat auch die Versammlung gewürdigt und von einer kritisch Abstand genommen. Den Tätigkeitsbericht erhaltete Kollege Gengen. Infolge der immerwährend steigenden Preise für Lebensmittel waren wir gezwungen, in sämtlichen für uns zuständigen Betrieben Lohnbewegungen zu führen. Dieser war es nicht immer möglich, einen Ausgleich zwischen den Preisen und den Löhnen zu schaffen. Wir haben für die Metallindustrie, die Seifenindustrie, für die Leinwand-, für die Mäntel-, für die Chemische und Konsumindustrie Verhandlungen geführt. Die Löhne sind hier bezüglich geregelt. Ein großer Teil der Löhne war noch drückend gering. Wir können nicht sagen, daß die Löhne in diesen Betrieben die besten sind. Kaum wurde in einem Betriebe die Lohnfrage geregelt, so wurde diese durch die Preise für Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel überholt. Es ist kein Seitenhieb, daß wir im Berichtsjahre dreißigmal in ein und demselben Betriebe Lohnforderungen eingereicht haben und für deren Durchführung sorgen mußten. Hierbei wurde viel Leid verurteilt, aber die Mitglieder nicht immer zufriedengestellt. Dieses lag nicht am bösen Willen der Geschäftsleitung, sondern an den wirtschaftlichen Verhältnissen. An diesen Bericht schloß sich eine sehr lebhaft ausgeführte. Der Umfang derselben geht schon daraus hervor, daß man noch einen zweiten Abend hinzunehmen mußte. So lebhaft wie die Aussprache war, war auch der Verlauf der Verhandlungen. Von kommunistischer Seite wurde alles auf die Beine gebracht, was kriegen konnte aber auch unsern Ruf sind die Mitglieder zahlreich gefolgt. Beide Versammlungen waren bis auf den letzten Platz gefüllt. In einer früheren Ortsverwaltungssitzung wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, beiden Agitationsleitern zu kündigen. Da der Antrag keine so wichtigen Gründe für seinen Antrag anführen konnte, wurde derselbe von der Ortsverwaltung abgelehnt. Ein Opfer wollten aber einige Mitglieder der Ortsverwaltung haben. Ein anderer Kollege stellte aber den Antrag, den zweiten Agitationsleiter zu kündigen. Hierbei berief er sich auf ein Vorurteil in der Judenschaft, was der betreffende Sünden flau gemacht, weil er von einem Streik abgeraten hatte. Auch dieser Antrag wurde in der Ortsverwaltung gegen drei Stimmen abgelehnt. Der Geist, der in der Ortsverwaltung herrschte, wurde auch in die Generalversammlung getragen. Es fanden sich zwei Feindlager gegenüber. Der Antrag, den zweiten Agitationsleiter zu kündigen, wurde von dem Antragsteller in der Generalversammlung mit derselben Begründung von neuem gestellt. Abgegeben dafür waren nicht die angeführten Gründe, sondern die verschiedene politische Stellung des Antragstellers und des zweiten Agitationsleiters. Ersterer ist Kommunist letzterer Mitglied der U.S.P. Wegen der vorgerückten Zeit konnte in der ersten Versammlung über den Antrag nicht abgehandelt werden. Die Versammlung wurde vertagt und die Fortsetzung derselben auf den 28. Januar versetzt. Nach einer nochmaligen Aussprache wurde der Antrag von den circa 400 Anwesenden gegen 50 Stimmen abgelehnt. Zum Punkt Wahl der Ortsverwaltung wurden die Kandidaten hierzu von einer vorher stattgefundenen Sitzung der Vertrauensleute auf einer Liste verzeichnet und der Versammlung unterbreitet. Hierbei waren die verschiedenen Berufsgruppen und politischen Anschauungen berücksichtigt worden. Von einem kommunistischen Kandidaten in der Versammlung laut Anhänger seiner Parteiordnung vorgeschlagen. Bei der Abstimmung ergab sich, daß die alte Ortsverwaltung mit zwei Ausnahmen wiedergewählt werden ist. Zu den Neuwahlwählern gehörte auch der Kollege, welcher in der Ortsverwaltung den Antrag gestellt hat, beide Agitationsleiter zu kündigen. Er hatte sich selbst tot geschossen. An dem Ausgang der Versammlung fest, man, daß noch ein gesunder Geist innerlich unserer Wirtschaft vorhanden ist. Von diesem Geiste müssen sich die Mitglieder auch fernhalten lassen. Nicht durch ihre Forderungen können wir unser Ziel erreichen, sondern durch geistliches Vorgehen gegen das Unternehmertum.

Freiburg i. S. Am 16. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Im Verhältnis zu den bisher abgehaltenen war diese gut besucht, doch konnte der Bericht, gemessen an der Mitgliederzahl, noch nicht befriedigen. Der Bericht über den Jahresverlauf ist aber das Beste, was für die geistige Reife der Mitglieder ist. Der Bericht über den Jahresverlauf an Stelle des erwarteten Kollegen Tempel Kollege Pöhlmer. In längeren Ausführungen gab er ein Bild von der gewerkschaftlichen Arbeit des vergangenen Jahres. Von den abgeschlossenen Taten sei er in der Papier- und Pappindustrie der wichtigste. Weniger befriedigend lägen die Verhältnisse in der Samen- und Lederbranche, sowie in der Zementindustrie. Die Schuld daran liege aber nicht immer beim Unternehmertum, auch die Arbeiter und Arbeiterinnen hätten es in der Hand, bessere Löhne und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Es sei vorzunehmen, daß Arbeiter sich dazu bereitgeben hätten, unter dem Einfluß zu arbeiten und dies durch eigene Initiative nach zu bestreiten, weil der Unternehmer es verstanden hätte, ihnen in der leistungsfähigsten Weise Honig um den Mund zu schmieren. Solche Arbeiter seien ein Schaden für die gesamte Arbeiterklasse. Den Kassierbericht gab ebenfalls Kollege Pöhlmer. Die Hauptkasse hat sich am 30.6.21 auf 56 831,56 Mk. Die durchschnittliche Beschäftigung des vergangenen Jahres betrug 45,5 pro Mitglied. In Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit, unter der auch wir hier zu leiden haben eine gute Leistung. Ganz besonderer Wert muß auf eine gute Buchführung gelegt werden. Revidierende Mitglieder hätte es nicht geben. Auch die Mitgliederbewegung gefühlte sich nicht

zufriedenstellend. Die Diskussion sei, was nicht am weitesten zu erörtern war eine Sache. Es traten ein, teilten zu und traten über insgesamt 1941. Es traten aus, traten ab, traten über und verließen 1056. Somit ein Verlust gegenüber dem Vorjahre von 14 Mitgliedern. Die Gesamtmitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 1920, davon männlich 2540 weiblich 1280. Der Antrag auf Entlohnung des Kassierers wird einstimmig angenommen. Der Bericht des Gewerkschaftsbundes, daß die Mitglieder der einzelnen Ortsvereinigungen gleichmäßig den Ortsauschuss (Rat) bilden sollen, macht die Erweiterung der Ortsverwaltung um zwei Mitglieder notwendig. Auf Vorschlag wurde die alte Ortsverwaltung wiedergewählt, bis auf den Genossen Arnold, der wegen Überlastung ablehnte. Neu hinzugewählt wurden die Kollegen Klotz, Schmidt, und Walter. Zum 3. Bevollmächtigten wurde Kollege Bräse wiedergewählt. Unter Vorsitzendem wird von einem Kollegen darauf hingewiesen, daß die im Geschäftszweck festgelegten Kopfgelagen nicht im Interesse der Arbeiter stehen. Der Unternehmer würde sich dies zunutze machen und zu viel Forderungen an Arbeiter stellen. Kollege Pöhlmer gab hierzu Ausführungen und wies darauf hin, daß von der Arbeitgeberorganisation ein Auszahlungsbetrag geschickt sei, aus dem den einzelnen Arbeitnehmern diese abgeben werden würde. Würden diese Mittel das Geld sein, müßte er nicht. Ein Antrag aus der Versammlung betraf, daß die Arbeitgeber erklären, noch nicht bekommen zu haben. Differenzen der Länge Natur bei der Firma Pappenzugfabrik Rudensal führten zu einer längeren Aussprache wurden dann aber in die Betreibungsverwaltung verwiesen. Mit der Aufforderung zur Mitarbeit an wirtschaftlichen, organisatorischen, aber auch am geistigen Gebiet schloß Kollege Pöhlmer die Versammlung.

Fulda. Am 9. Januar wurde in Schlüchtern im Pöhlischen Hof ein Konvent abgehalten, zu der zahlreich Fuldaer Schlüchtern, Elm-Schreibitz, Bismarck eingeladen waren, zwecks Verschmelzung der oben genannten Hahlfischen. Förderung des Auf- und Ausbaues unserer Verbände und Anstellung eines Geschäftsführers. Erhalten waren die Delegierten der genannten Hahlfischen und Gauleiter Wühl (Frankfurt a. M.). Dieser erläuterte die Notwendigkeit der Anstellung eines Geschäftsführers und gibt unter Berücksichtigung der Verhältnisse in unserer Gegend eine eingehende Begründung. Die Konferenz beschloß einstimmig, ab 1. April einen Beamten anzustellen mit dem Sitz in Fulda. Die Stelle soll im "Proletariat" ausgeschrieben werden.

Goch-Alte. Am 30. Januar fand in Goch im "Hotel Zentral" die Generalversammlung der nunmehr verjüngten Hahlfischen. Die Tagesordnung lautete: 1. Geschäfts- und Kassenbericht, 2. Organisationsfragen, 3. Vorstands- und Berichtswahl. Den Geschäftsbericht erhaltete der Kollege Knops. Er wies darauf hin, daß der Bericht kein ganzes Geschäftsjahr umfasse, da er erst am 1. Juli die Geschäfte übernommen habe. Was er über diesen Zeitpunkt jedoch zu berichten habe, sei für unsere Hahlfische sehr erhellend. Die nunmehr verjüngte Hahlfische hat in einem halben Jahre einen Zuwachs von über 900 Mitgliedern zu verzeichnen, was nicht allein auf die Hochkonjunktur der Margarine-Industrie im letzten Halbjahre 1920 zurückzuführen sei, sondern auf das Hand-in-Hand Arbeiten der Funktionäre mit der Geschäftsleitung der Hahlfische. Im ersten Geschäftshalbjahr war die Beitragsleistung in Goch eine sehr schlechte, im letzten dagegen eine relativ sehr gute. Es entfallen auf den Kopf der Mitglieder 117,40 Mark. Die Beitragsleistung am 1. Oktober ist ohne Schwierigkeiten durchgeführt worden. Die vom 1. Oktober an durchgeführte Volltragsleistung auf 1 Mk. pro Woche hat zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß wir am Schlusse des 4. Quartals einen Volltragsbestand von 26 815,07 Mk. verzeichnen konnten. Kollege Knops verbreitete sich dann über die agitatorische Tätigkeit der Verwaltung, indem er nachwies, in welchem Umfange es uns gelungen sei, in den benachbarten Dörfern die Kollegen der Industrie und Eisen- und Erden für uns zu gewinnen. Das Ergebnis war für unsere Kollegen ein verhältnismäßig zufriedenstellendes. In der Margarine-Industrie kam es Anfang Oktober zu einer zweitägigen Arbeitseinstellung, die von unserer Verwaltung nicht vorbereitet war, sondern von den Kollegen spontan ohne unser Wissen plötzlich durchgeführt wurde. Unsere Ortsverwaltung hat sofort Verhandlungen angebahnt, die zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führten. In der Holz-Industrie war es nach viermonatigem Stutzen unserer Gauleitung möglich, einen Bezirkslehrtarif abzuschließen, der von den Kollegen angenommen wurde. Bei der Durchberatung der neuen Arbeitsordnungen in den einzelnen Betrieben konnte manches Schaffenemüßige ausgemerzt werden durch die Teilnahme des Geschäftsführers an den Betriebsversammlungen. Kollege Knops sagte am Schlusse seine Ausführungen dahingehend zusammen, daß die Kollegen aus keinem Bericht hätten ersehen müssen, daß wir eine zweite Kraft anstellen müssen. In der Diskussion waren alle Redner mit den Ausführungen des Kollegen Knops einig, soweit Geschäfts- und Kassenbericht in Frage kam. Ueber die Anstellung einer zweiten Kraft war man sich auch über deren Notwendigkeit einig, jedoch führte der Kollege Goch (Alte) aus wir müßten diese Frage zuvor eingehend prüfen, zumal wir augenblicklich in der Margarine-Industrie eine Krise haben, von der wir nicht wüßten, inwieweit größere Arbeitslosigkeit entstehen könnte. Er empfahl, diese Frage einige Wochen zurückzustellen und die Verwaltung jetzt zu ernennen, wenn es unbedingt notwendig wäre, einen Kollegen zu ernennen, der zu beschäftigen und zu der Frage selbst im März nachmalig Stellung zu nehmen. Es wurde demgemäß beschlossen. Der Geschäftsleitung wurde dann einstimmig Entlohnung erteilt. Beim 2. Punkt der Tagesordnung setzte der Revisor Knops auseinander, wie wir unsere nunmehr verjüngte Hahlfische auszubauen sollten, um so den letzten Rest unserer Branchenkollegen, die sich noch beim grünen Nahrungsmittel- und Genussmittel-Industriebelegschaft befinden, für den Fabrikarbeiterverband zu gewinnen. Die schädliche Tätigkeit der christlichen Organisationsfragen beleuchtete der Revisor an Hand von vielen Beispielen. Die in der Diskussion von allen Rednern unterföhren und vervollständigt wurden. Beschlossen wurde die Kartotek nun auch in Rede durchzuführen. Beim 3. Punkt der Tagesordnung, Vorstandswahl wurde Goch als Sitz der Verwaltung bestimmt, der Kollege Johann Gorkeling (Goch) als 1. Bevollmächtigter, der Kollege Knops (Goch) als 2. Bevollmächtigter und der Kollege Gerhard Schoofs (Fulda) als 3. Bevollmächtigter gewählt. Beschlossen wurde ferner, daß dreimonatlich der Hahlfischen-Ausschuß abwechselnd einmal in Goch und Goch zusammenzutreten müßte. Unter Vorsitzendem nahmen Kollegen der Holz-Industrie Stellung zum Reichs-Rohmaterial und brachten zum Ausdruck, daß unsere Zentrale daraufhin arbeiten müßte, daß auch hier endlich ein 100-Prozent-Zuschlag für Sonntagsarbeit durchgeführt würde. Mit einem Appell des Vorsitzenden Gorkeling für Einheit in unseren Reihen zu sorgen, wie die Kollegen es bisher ja getan hätten, wurde die Versammlung geschlossen.

Goldbeck i. N. Am 2. Januar fand im "Papierischen Hof" unsere Generalversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: Kassenbericht, Wahl der Hahlfischenleitung und Berichtswahl. Der Gauleiter Kollege Tölkli hielt eine kräftige Aussprache an die volljährige Gesamtheit, weil der 1. Bevollmächtigte Kollege Knops sein Amt niederlegen wollte, da es an der Arbeit fehlt und er nur eine gute Bekannte Versammlung sieht, wenn es sich um Dornenbüschel dreht. Kollege Köhler erwiderte dem Kollege Knops: Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus mit 4497,55 Mk. An die Hauptkasse wurden 3880,00 Mk. bezahlt. Auf der Debitseite Unterhaltung 30 Mk., Arbeitslohn 27,00 Mk., 77,90 Mk. Die Einnahmen und Ausgaben der Ortskasse betragen sich mit 1926,81 Mk. ab. Der Bestand der Ortskasse betrug am Schlusse des 4. Quartals 63 811,41 Mk. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des 4. Quartals 64 männliche und sechs weibliche. Es traten ein während der Winterkampagne 109 Mitglieder, aus anderen Verbänden traten über 33, es traten ab nach Schluß der Kampagne 105, so daß am Schlusse des 4. Quartals noch 85 männliche und 22 weibliche Mitglieder zu verzeichnen waren. Daß sich die Ortskasse auf bewahrt habe, wurde damit bewiesen, daß sie einstimmig wiedergewählt wurde, mit Ausnahme des Revisors (Kollege B. Gengen), welcher sein Amt niederlegte. Dieser wurde Kollege Frig. Schulz gewählt. Unter Punkt Berichtswahl wurde die Frage des Arbeitslohnzuschlages besprochen. Mit einem Appell an die Arbeiter zu unterstützen, damit der Fabrikarbeiter-Verband Drucklands an die Stelle rückt, die ihm gebührt, wurde die interessante Versammlung geschlossen.

Gronau. Am 16. Januar fand die übliche Jahres-Generalversammlung statt. In dieser war der Hauptvorsitzende des Verbandes, Kollege Brey, erschienen. In Punkt 1 referierte Kollege Brey über den wirtschaftlichen Wiederaufbau. Der Fall den der Kollege Brey erörterte zeigte davon, daß er einem jeden aus dem Herzen gesprochen hatte. Der Kassierer, Kollege Köhler, gab die Abrechnung vom 1. Quartal 1920

dem Kassierer wurde Entlohnung erteilt. Aus der Vorstandswahl gingen als gewählt hervor: 1. Bevollmächtigter Kollege Paul Specht, 2. Bevollmächtigter Kollege Konrad Beye, 3. Schriftführer Kollege Heinrich Richter, stellvertretender Schriftführer Kollege Georg Bräse, 1. Kassierer Kollege Louis Müller, stellvertretender Kassierer Kollege Frig. Böhrens. In Unteroffizieren wurden gewählt und in die Bezirke eingeteilt: Heinrich Him August Heim und H. Jakob. Zu Revisoren wurden ernannt die Kollegen Arthur Schulz, Frig. Reddermeyer, August Schelle, W. Bojes. Aus Gewerkschaftsleiter kamen folgende Kollegen: Frig. Schütte, Wilhelm Schmette, Karl Gauer, Aug. Walter, Ernst Kap. Paul Specht, Konrad Beye. Unter Punkt "Verschiedenes" handelte es sich um die Verschmelzungsfrage der Hahlfischen Gronau, Elze, Marienhagen und Sol. Lemmerdorf. Ein Beschluß wurde noch nicht gefaßt. Die Angelegenheit soll erst in einer späteren Versammlung entschieden werden.

Hirschberg i. Schlesien. Am 30. Januar fand im Restaurant Apollo die ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorsitzende Kollege Egner gedachte der uns im Vorjahre durch den Tod entrisenen Kollegen, worunter auch vier als Opfer der Kapp-Putschlage fielen. Die Versammlung erhob sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sigen. Der Kassierer Kollege Krause verlas die Abrechnung für das 4. Quartal 1920 und gab hierzu nähere Erläuterungen. Dem Kassierer wurde Entlohnung erteilt. Kollege Egner erstattete darauf den Jahresbericht. Wenn auch nicht so reichsprunghaft, wie gleich nach der Revolution so hat doch unsere Hahlfische in der Zeit vom 1. Januar 1920 bei ca. 4400 Mitgliedern bis heute bei 3400 Mitgliedern eine Zunahme von 1200 Mitgliedern in einem Jahre zu verzeichnen. Allerdings haben wir zwei kleine, bis dahin selbständige Hahlfische, Greifenberg und Ullersdorf, mit übernommen. Auch die vormals christlich organisierten Kaufmänner, Zerkarmannsdorfer und Schönbacher Kollegen traten zu uns über. Die Arbeit in der Geschäftsleitung war aber eine ganz gewaltige, da eben auch das Betriebszweckgebiet der Hahlfische größer wurde. Die wirtschaftliche Lage unserer Arbeiterklasse war im Vorjahre die denkbar ungünstigste. Es traten schon gleich nach Jahresanfang sehr hart fühlbare wirtschaftliche Störungen ein. Betriebsveränderungen infolge Absatzschwächen umwirkten natürlich hemmend auf die Lohnregelungen. Es gelang der Organisation aber trotzdem, in allen den Vertriebs- und angeschlossenen Industrie für die Kollegen bedeutende Lohnaufschläge zu erreichen. In und wo die Verhandlungen reichlich monatlang hin und her und die Geduld der Kollegen beinahe am Ende. Die Kollegen in der Ziegelindustrie litten unter besonders ungünstigen Verhältnissen, und oft auch durch das Verhalten einiger Arbeiterkollegen, denen schwer beizukommen ist. Die durchschnittliche Erhöhung der Löhne betrug in der Papierindustrie 2,20 Mk., in der chemischen Industrie 2 Mk., in der Kalt- und Ziegelindustrie 1,80 bis 2,10 Mk., und in der Metallindustrie 2,25 Mk. pro Mitglied und Stunde. Auch bei den Einzelarbeiten wurden ähnliche Erfolge erzielt. In der Diskussion ergriffen einige Kollegen, die früher den christl. Gewerkschaften angehört und seit dem Kapp-Putsch sich uns zuwandten, das Wort. Sie betonen sich damals Arbeit in einer Lohnbewegung, und wurde durch unsere Vertreter eine 100prozentige Lohnherhöhung erzwungen. Sie dankten noch einmal unseren Angehörigen für alle im Laufe des Vorjahres den Kaufmännern Kollegen zugewandte Mühe. Der Kassierer Kollege Krause gab den finanziellen Bericht zum Jahresbericht. Danach hatte die Hauptkasse eine Einnahme von 255 451,15 Mk., eine Ausgabe am Orte von 100 639,21 Mk., nach Hannover wurden gefandt 154 811,94 Mk. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 173 994,80 Mk., eine Ausgabe von 158 373,38 Mk., so daß ein Kassenbestand von 15 621,42 Mk. vorhanden ist. Kollege Krause appelliert an die Kollegen, überall dahin zu wirken, daß jedes Mitglied voll seine finanzielle Schuldigkeit an uns gegenüber sehe ein mit großen Geldmitteln gerüstetes Unternehmertum. Kollege Egner meinte, daß in Zukunft die Verwaltung mit der Bewilligung von Unterstützung aus der Ortskasse nicht mehr so weitgehend wie bisher verfahren könne, wenn wir nicht auch für größere Einnahmen sorgten. Einige Kollegen wandten sich gegen das Verhalten einzelner Mitglieder, die sich ohne besondere Notlage ausbehalten ließen, und dann noch Anträge auf Vollunterstützung stellten. Bei der Wahl der Verwaltungsmitglieder wird der Kollege Otto Langer als 3. Bevollmächtigter, die Kollegen Maxler, Reichelt, Bittner, Reimold und die Kollegin Gebert als Revisoren gewählt. Die Unteroffiziere wählten zeitungs- und Markenmappen; dem Wunsch soll entsprochen werden. Der Betrieb der Sekretariatsarbeit soll durch die Hilfsleiter geregelt werden. Es muß unbedingt darauf geachtet werden, daß jedes Vierteljahr eine 1-Mark-Warte gestellt wird. Einige Betriebsräte weisen nach, wie ihnen die Unternehmern oft Schwierigkeiten machen, ihr Amt im Interesse der Kollegen auszuüben. Den Kollegen aber wird empfohlen, sich immer erst hinter die von ihnen gewählten Betriebsräte zu stellen. Kollege Egner erläuterte, wie sich die Betriebsräte die erforderlichen Rechte erringen müßten, daß sie sich nicht auf ein ganz verletztes Gleich, wie die Lebensmittel- und Kleiderverteilung, stützen lassen sollten. Es ist natürlich zu empfehlen, die alten Betriebsräte zu erhalten, die doch eben erst anfangen, sich in ihre Obliegenheiten einzuarbeiten. Es wird Sache der Kollegen und der Organisation sein, die Betriebsräte, wenn nötig, in ihr eigentliches Arbeitsfeld hineinzuführen. Ferner wurde Klage geführt, daß in kleinen Hahlfischen 12 Stunden gearbeitet werde. Nachdem von Kollegen Langer noch auf die Wichtigkeit der Betätigung an den Sonntagsarbeiten hingewiesen wurde, erfolgte Schluß der von ca. 120 Delegierten und einigen Mitgliedern besuchten Generalversammlung. Der Geist im Interesse der Organisation war unter allen Delegierten ein guter und lang in einem dreifachen Hoß auf unseren Verband aus. Otto Langer.

Königsberg i. Pr. Am 4. Februar fand im Gewerkschaftshaus bei gutem Besuch unsere Generalversammlung statt. Kollege Buchholz gab eingehend Bericht über die geleistete Arbeit des Verbandes im vergangenen Geschäftsjahre und bedauerte, daß der Bericht nicht, wie im vergangenen Jahre, schriftlich herausgegeben werden konnte, weil die Druckkosten zu hoch sind. Er ging auf die einzelnen Lohnbewegungen ein und stellte fest, daß 91 Lohnbewegungen in 55 Betrieben mit 4748 Mitgliedern pro Mitglied einen Mehrerwerb pro Woche von 85,60 Mk., pro Jahr 4451,68 Mk., insgesamt für alle Mitglieder 21 136 610,40 Mark erreicht worden ist. Kollege Frig. erhaltete über das 4. Quartal und über das Jahr 1920 den Kassenbericht. Es wurde dann der Geschäfts- und Kassenbericht zusammengefaßt und in der Hand der Gauleiter Kollege Wollmann, der gerade auf der Durchreise hier am Hofe war, das Wort erteilt. Seines Grades hat die Geschäftsleitung gut gearbeitet. Er ging dann auf die wirtschaftliche Lage in Deutschland ein, worauf die Kollegen, die die Ausführungen des Redners aufmerksam verfolgt hatten, ihn mit großem Beifall belagerten. Der Geschäfts- und Kassenbericht wurde einstimmig Entlohnung erteilt. In Punkt 2 schilderte Kollege Buchholz die Zusammenlegung der Verwaltung im Jahre 1920, die aus folgenden Kollegen bestand: 1. Bevollmächtigter Friedrich Buchholz, 2. Bevollmächtigter Gustav Schimidt, 3. Bevollmächtigter Franz Frig. Die Zunahme der Mitglieder in der Organisation und die Arbeit in der Verwaltung erforderte die Anstellung eines zweiten Sekretärs. Die Wahl fiel auf den Kollegen Gustav Schimidt. Durch die Wahl wurde die Stelle des stellvertretenden Kassierers und 2. Bevollmächtigten frei, und der Kollege Franz Frig. wurde dann am 21. November 1920 in einer Mitglieder-Versammlung einstimmig gewählt. Mitin legt sich die Verwaltung (auch durch die Generalversammlung bestätigt) aus folgenden Kollegen zusammen: 1. Bevollmächtigter Friedrich Buchholz, 2. Bevollmächtigter Franz Frig, 3. Bevollmächtigter Gustav Schimidt. Als Stellvertreter gelten Otto Eichel, Rudolf Bisp und Franz Widenmann. Die erweiterte Ortsverwaltung, die sich aus den Revisoren, Beitragsleistern und Wahlkommissionsmitgliedern zusammensetzt, mußte auch bei den Revisoren eine Revision vornehmen, weil ein Kollege zu einer anderen Organisation übergetreten ist und ein anderer Kollege von den Verhandlungsführern zur Auswahl nicht mehr zugelassen wurde, so daß zwei neue Kollegen als Revisoren gewählt werden mußten. Die Revisoren setzen sich im neuen Jahre wie folgt zusammen: Kollege Otilie Brimann, Kollege Robert Ahmann, Gustav Schimidt und Ferdinand Wül. Die alten Beitragsleistern, Wahlkommissionsmitglieder und Kontrollkommissionsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt. Es wurde dann unter Punkt "Verschiedenes" ein Antrag, die "Karte Karte des Orens" als Publikationsorgan für den Verband zu beantragen, eingebracht. Es wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß wenn die Mitgliederverwaltung durch die Presse bekanntgemacht wird, dies nicht nur in der "Volkzeitung" und der "Freiheit", sondern auch in der "Neuen Fabrik" erfolgen muß. In seinem Schlusswort führte Kollege Buchholz aus: Was kommen, was wolle; die Zukunft wird uns auf dem Fuße finden. Wir werden ruhig und selbst

